

1. Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert am 27.05. 2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl I 2013 S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) vom 12.12. 2008 (GVBl I 2009 S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 09.02.2015 folgende Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen beschlossen:

1. Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen

I. Allgemeine Grundsätze

Der Text unter Nr. 5 b) bei den Allgemeinen Grundsätzen wird gestrichen und durch folgenden, neuen Text ersetzt:

„Bei dieser Gebührenordnung handelt es sich um Tagessätze für jeweils 24 Stunden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Liegenschaft an die Mieter durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter.“

III. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der der Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Ober-Mörlen, den 09.02.2015
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Jörg Wetzstein, Bürgermeister